

LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH

Stuttgart

Wichtige Mitteilung an unsere Anlegerinnen und Anleger des OGAW-Sondervermögens

LBBW Global Equity R (A2DHTM/DE000A2DHTM8)

LBBW Global Equity I (A2DU06/DE000A2DU065)

**Bekanntmachung der Änderung der Besonderen Anlagebedingungen
mit Änderung der Anlagegrundsätze**

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht werden die Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des oben genannten OGAW-Sondervermögens neu gefasst.

Die Änderungen dienen u.a. dazu, die Investitionen in Aktien inländischer Emittenten und Kündigungsrechte der Gesellschaft aufzunehmen. Nachfolgend erläutern wir Ihnen wesentliche Änderungen der BABen im Einzelnen.

- In § 2 Absatz 1 (Anlagegrenzen) wird die Investition in Aktien inländischer Emittenten aufgenommen und lautet wie folgt: *1. Mehr als 50 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Aktien **in- und** ausländischer Emittenten angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt; auf die vorgenannte Bestandsgrenze werden Derivate nicht angerechnet. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.*

- § 2 Absatz 5 (Anlagegrenzen) wird konkretisiert und lautet wie folgt: *5. Bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der AABen angelegt werden, die laut der Anlagebedingungen in Verbindung mit den Verkaufsprospekten, Halbjahres- bzw. Jahresberichten zu mehr als 50 Prozent in die in § 1 Nrn. 1, 2 und 5 oder zu mehr als 50 Prozent in die in § 1 Nr. 6 aufgezählten Vermögensgegenstände investieren. Es bestehen keine weiteren Einschränkungen hinsichtlich der Art der erwerbbaaren Investmentanteile. Abgesehen von Satz 1 erfolgt keine Beschränkung **hinsichtlich des Anteils, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf.** Hierbei sind die in Pension genommenen Investmentanteile auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen. Die Auswahl der Investmentanteile, die für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen, obliegt, im Rahmen der Anlagegrenzen, dem Fondsmanagement.*

- In § 2 Absatz 6 (Anlagegrenzen) wird die Formulierung hinsichtlich der Anforderungen an die steuerliche Teilfreistellung angepasst und erhält folgenden Wortlaut: *6. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mehr als 50 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Sondervermögens in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz („InvStG“) angelegt werden, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können (**Aktienfonds**). **Bei Ziel-Investmentfonds ist dabei gemäß § 2 Absatz 6 Satz 2 und 3 InvStG auf die bewertungstäglich veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abzustellen, soweit sie verfügbar sind.***

- In § 5 Absatz 2 (Anteile) wird ein Kündigungsrecht der Gesellschaft ergänzt, sofern ein Anleger die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht mehr erfüllt, und lautet wie folgt:

a) Anteile an einer Anteilklasse die speziell gebildet wird, um die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 10 Investmentsteuergesetz („InvStG“) zu erfüllen, dürfen nur erworben und gehalten werden von

- inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
- inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
- inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie
- den vorstehenden drei Spiegelstrichen vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Gesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 InvStG zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge dieser Anteilklasse, die speziell gebildet wird, um die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 10 InvStG zu erfüllen, entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklasse auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.

Allerdings darf nicht das gesamte OGAW-Sondervermögen (ohne Bildung von Anteilklassen oder bei allen bestehenden Anteilklassen) ausschließlich auf die unter diesem Buchstaben a) genannten Anleger beschränkt werden.

b) Ferner dürfen Anteile einer Anteilklasse, die speziell gebildet wird, um die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 10 InvStG zu erfüllen, nur im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erworben und gehalten werden, die nach den §§ 5 oder 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert wurden. Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anbieter des Altersvorsorge- und Basisrentenvertrags der Gesellschaft mitzuteilen, dass er die Anteile ausschließlich im Rahmen von Altersvorsorge und Basisrentenverträge erwirbt. Fällt die vorgenannte Voraussetzung weg, so ist der Anleger verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge dieser Anteilklasse entfallen, sind grundsätzlich dem Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages auszuzahlen. Dieser hat sie zugunsten der Berechtigten aus dem jeweiligen Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag wieder anzulegen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.

Erfüllt ein Anleger die unter den Buchstaben a) oder b) genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr, kann die Gesellschaft das Rechtsverhältnis mit diesem Anleger ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen.

Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 der AABen dürfen die Anteile der unter den Buchstaben a) und b) genannten Anteilklassen nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der AABen bleibt unberührt.

- In § 5 Absatz 3 (Anteile) (neu) wird ein Recht der Gesellschaft, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen, aufgenommen und lautet wie folgt:

3. Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) es sich bei dem Anleger um eine US-Person (d. h. eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaates, US-Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurde) oder eine in den USA steuerpflichtige Person handelt oder

b) der Name des Anlegers auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden, aufgenommen wurde.

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen.

- In § 7 Absatz 6 (Kosten) wird die Bemessungsgrundlage sowie die Berechnung und Belastung der Vergütungen/Kosten präzisiert und wie folgt umformuliert:

6. Die Vergütungen/Kosten gemäß den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 werden auf Basis der Nettoinventarwerte aller Bewertungstage eines Monats errechnet. Aus diesen Nettoinventarwerten wird ein gleichgewichtetes Durchschnittsvolumen ermittelt. Der jeweilige Vergütungssatz wird anhand aller Kalendertage eines jeden Monats zeitanteilig gewichtet. Die Vergütung errechnet sich, indem das gewichtete Durchschnittsvolumen mit dem zeitanteiligen Vergütungssatz multipliziert wird.

Die Vergütungen/Kosten werden dem OGAW-Sondervermögen nachträglich im Folgemonat entnommen.

An jedem Bewertungstag eines Monats werden zeitanteilige Vergütungen/Kosten in das OGAW-Sondervermögen als Verbindlichkeit eingebucht und damit im OGAW-Sondervermögen mindernd berücksichtigt. Mit jeder Neubewertung wird die Gebührenabgrenzung nach der obigen Berechnungslogik zeitanteilig neu ermittelt und die davor eingebuchte Verbindlichkeit der Höhe nach auf den neuen aktuellen Wert angepasst. Dabei wird jeweils für den ersten Bewertungstag eines Monats für die Kostenabgrenzung der Nettoinventarwert des letzten Bewertungstages des Vormonats zu Grunde gelegt.

- In § 7 Absatz 7 (Kosten) werden die Kostentatbestände der Buchstaben a) und g) an die BaFin-Musterkostenklauseln angepasst und lauten wie folgt:

7. Zusätzlich zu den der Gesellschaft, der Verwahrstelle und ggf. Dritten zustehenden Vergütungen/Kosten gehen die folgenden Aufwendungen bzw. Transaktionskosten zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

a) Kosten für die Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im

Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

b) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

c) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;

d) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;

e) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;

f) Kosten, die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten);

g) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis f) genannten und vom OGAW-Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

Die genannten Änderungen der BABen des o.g. OGAW-Sondervermögens treten am **1. Oktober 2026** in Kraft.

Sollten Anleger mit den oben genannten Änderungen bezüglich der Anlagegrundsätze nicht einverstanden sein, so haben sie bis zum 30. September 2026, 16:00 Uhr das Recht, ihre Anteile an dem genannten OGAW-Sondervermögen kostenfrei zurückzugeben.

Der vollständige Wortlaut der geänderten BABen ist im Verkaufsprospekt abgedruckt. Mit Inkrafttreten erscheint eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes und des jeweiligen Basisinformationsblattes. Diese Dokumente sind im Internet unter www.lbbw-am.de oder bei der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH auf Anforderung kostenfrei erhältlich.

Stuttgart, den 12. August 2026

LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH
Die Geschäftsführung